

Vergabestelle

Gemeinde Schönefeld
Hans-Grade-Allee 11
12529 Schönefeld

Datum der Versendung: 03.03.2026

Vergabeart

- offenes Verfahren
 nicht offenes Verfahren
 Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
 Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
 wettbewerblicher Dialog

Ablauf der Angebotsfrist

Datum	Uhrzeit
20.04.2026	10:00 Uhr

Bindefrist endet am 18.06.2026

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots für eine Rahmenvereinbarung

(Vergabeverfahren gem. VgV)

Bezeichnung der Leistung:

Verpflegungsleistung für die kommunalen Kindertagesstätten und Schulen – 2 Lose

Vergabenummer

Leistung

2026_006

Dienst- und Lieferleistung

Anlagen**A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind**

- 612 EU Teilnahmebedingungen
 Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
 227 Zuschlagskriterien
 Informationen nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden

- Leistungsbeschreibung, einschließlich der dazugehörigen Anlagen
 614 Besondere Vertragsbedingungen
 635 Zusätzliche Vertragsbedingungen

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

- 613 Angebotsschreiben
- Preisblatt – LOS 1
- Preisblatt – LOS 2
- 124_LD Eigenerklärung zur Eignung
- 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- Eigenerklärung Russland-Bezug
- CSX-59 – Eigenerklärung Informationen zum Bieter
- Vereinbarung Mindestanforderungen BbgVergG

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind

- Vereinbarung Mindestanforderungen Nachunternehmer Verleiher BbgVergG **je Nachunternehmer**
- 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- 124_LD Eigenerklärung zur Eignung **je Nachunternehmer**

1 Es ist beabsichtigt, eine Rahmenvereinbarung über die in der beigefügten Rahmen-Leistungsbeschreibung bezeichneten Bauleistungen im Namen und für Rechnung

Gemeinde Schönefeld – der Bürgermeister -

Hans-Grade-Allee 11

12529 Schönefeld

zu vergeben.

2 Die Rahmenvereinbarung ist ein für die in der Bekanntmachung und den Besonderen Vertragsbedingungen genannte Laufzeit abgeschlossener Vertrag, der den/die Auftragnehmer verpflichtet, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

Diese Einzelauftragsvergaben werden ausschließlich durch die unter Nummer 1 genannten Auftraggeber an das(die)jenige(n) Unternehmen erteilt, das(die) zu diesem Zeitpunkt Vertragspartner der Rahmenvereinbarung ist(sind).

3 Das geschätzte Auftragsvolumen beträgt

Jährlicher Leistungsumfang nach maximaler Auslastung/Kapazitäten der jeweiligen Einrichtungen:
Siehe Einrichtungsbeschreibung Los 1 und Los 2.

Eine verbindliche Mindestabnahmeleistung wird nicht vereinbart, d. h. das geschätzte Auftragsvolumen/der angegebene jährliche Leistungsumfang wird hiermit nicht verbindlich festgelegt – dieser kann höher oder geringer ausfallen.

4 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt elektronisch über die Vergabepattform.

Vergabepattform ist der Vergabemarktplatz Brandenburg. Auskünfte werden ausschließlich auf in Textform eingereichte Fragen über den Kommunikationsbereich der Vergabepattform erteilt. Bitte beachten Sie, dass für die Kommunikation über die o. g. Online-Plattform eine Registrierung erforderlich ist. Eine Registrierung stellt weiterhin sicher, dass Bewerber/Bieter insbesondere über Änderungen in den Vergabeunterlagen und über Stellungnahmen zu eingehenden Fragen unverzüglich informiert werden. Sämtliche Informationen werden auf den Kommunikationsbereich der Vergabepattform hinterlegt und sind Teil der Vergabeunterlagen. Diese sind bei der Erstellung der Angebote zu berücksichtigen. Fragen sollten spätestens 6 Kalendertage vor der Angebotsöffnung eingereicht werden. Eine Frage gilt als zugegangen, wenn sie über den Kommunikationsbereich der Vergabepattform

form eingestellt wurde. Bewerber/Bieter, welche sich bei diesem Verfahren anonym registriert haben, weisen wir darauf hin, dass eine automatische Benachrichtigung von Änderungen, sonstige Informationen oder Nachsendungen nicht erfolgen. Dem Bewerber/Bieter obliegt die Pflicht der Informationsbeschaffung.

5 Ortsbesichtigung

Die Räumlichkeiten können vor Abgabe des Angebots im Rahmen einer Ortsbesichtigung in Augenschein genommen werden, insbesondere wenn die auftragnehmerseitige Zuverfügungstellung von Kombidämpfern oder Konvektomaten geplant ist (bei Cook & Chill) (siehe 1.3 der Leistungsbeschreibung). Eine entsprechende Anfrage können Sie dem zuständigen Sachbearbeiter stellen:

Sachbearbeiter: Herr Keller
Telefonnr.: 030 536 720 406
Email: kita-traeger@gemeinde-schoenefeld.de

Während der Ortsbesichtigung werden keine Bieterfragen beantwortet.

Diese sind ausschließlich über den Kommunikationsbereich des Vergabeportals zu stellen.

6 Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise)

6.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

- siehe Auftragsbekanntmachung sowie Punkt C) sowie Verzeichnis vorzulegender Unterlagen
- Nachweis einer Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3.000.000,00 Euro (brutto) für Personenschäden und für sonstige Schäden mindestens 2.000.000 Euro (brutto)
Hinweis: Die entsprechende Bescheinigung der Versicherung bzw. die Zusicherung der Versicherung im Auftragsfall abzuschließen, ist in Kopie als Anlage dem Angebot beizufügen.
- Nachweis zur DGE-Zertifizierung oder gleichwertiger Nachweis zur Einhaltung der DGE- Qualitätsstandards

6.2 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen

- siehe Auftragsbekanntmachung, Punkt D) und Verzeichnis vorzulegender Unterlagen
- Einzelnachweise entsprechend Eigenerklärung zur Eignung
- Nachweis der Eignung **je Nachunternehmer** (VHB FB 124_LD - Eigenerklärung)
- Einzelnachweise **je Nachunternehmer** entsprechend VHB FB 124_LD
- Benennung der Nachunternehmer

6.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

- nachgefordert
- teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:
- nicht nachgefordert

7 Losweise Vergabe

- nein
- ja, Angebote sind möglich für
 - alle Lose
 - für ein Los oder mehrere Lose
 - nur ein Los

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot des jeweiligen Loses erteilt.

8 Nebenangebote

- 8.1 Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nummer 4 der Bewerbungsbedingungen EU gilt nicht.
- 8.2 Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Bewerbungsbedingungen EU) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -
- für die gesamte Leistung
 - nur für nachfolgend genannte Bereiche:
- mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:
- unter folgenden weiteren Bedingungen:
- nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
 -

9 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote für die Rahmenvereinbarung

- Zuschlagskriterium Preis
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.
- Mehrere Zuschlagskriterien gemäß VHB Formblatt 227 Zuschlagskriterien

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 Prozent eingeräumt.

Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt.

Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot des jeweiligen Loses erteilt gemäß der im VHB FB 227 angegebenen Kriterien.

10 Zugelassene Angebotsabgabe

- Elektronisch
 - in Textform mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel mit qualifizierter/m Signatur/Siegel
- Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.
Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

Die Einreichung der Angebote per E-Mail oder über den Bereich „Kommunikation“ des Vergabeportals (Vergabemarktplatz Brandenburg) ist unzulässig!

11 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§ 156 GWB, § 21 EU VOB/A):

Vergabekammer des Landes Brandenburg beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

E-Mail: poststelle@mwe.brandenburg.de

Tel.: +49 3318660

Fax: +49 3318661533

12 Einlegung von Rechtsbehelfen

§ 134 GWB Informations- und Wartepflicht:

"(1) Der Auftraggeber hat die betroffenen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

(2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

(3) Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist. [...]"

§ 135 GWB Unwirksamkeit:

"(1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber

1. gegen § 134 verstoßen hat oder

2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als 6 Monate nach Vertragsabschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union."

§ 160 (1) GWB: Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

§ 160 (2) GWB: Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

§ 160 (3) GWB: Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 (2) GWB bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 135 Abs. 1 Nr.2.GWB. §134 Abs. 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.